

Beschlussvorlage

zu Punkt 3 für die öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses (Gemeinde Osterröfneld) am Dienstag, 13. August 2013

Vorprüfung eines Einspruches gegen die Gemeindewahl 2013

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Es liegt ein beim Wahlleiter form- fristgerecht eingegangener Einspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl im Wahlkreis 1 – Osterröfneld vor (siehe Anlage).

Aus der Begründung des Einspruches geht die Rüge hervor, dass die Öffentlichkeit am Wahltag in der Zeit von 18.05 Uhr bis 18.45 Uhr während der Feststellung des Wahlergebnisses nicht gewährleistet war, da das Hinweisschild „Wahllokal“ entfernt wurde und die Eingangstür zum Wahllokal geschlossen, jedoch nicht verschlossen war.

Die vorübergehende Entfernung des Hinweisschildes „Wahllokal“ ist bedauerlich; bei künftigen Wahlen wird besonders darauf geachtet, dass solche Beeinträchtigungen durch nicht befugte Personen nicht mehr vorkommen. Unabhängig davon hatte die Feststellung des Wahlergebnisses erst nach dem Zutritt zum Wahlraum durch den Einspruchsführer begonnen, worüber er auch direkt vom Wahlvorstand informiert worden ist.

Hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl können nur solche festgestellten Rechtsverletzungen (formelle und materielle Rechtsfehler) zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung, d. h. die konkrete festgestellte Mandatsverteilung, von Einfluss sind oder sein können.

Entsprechende Rechtsverletzungen können nach der Vorprüfung gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) durch die mit der Wahl betrauten Personen des Ehrenamtes und der Amtsverwaltung nicht festgestellt werden. Das Wahlergebnis wurde durch den dargelegten Sachverhalt nicht beeinflusst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

3. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss beschließt, der Gemeindevertretung zu empfehlen, den Einspruch gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl im Wahlkreis 1 – Osterröfneld zurückzuweisen, weil keine Rechtsverletzungen festgestellt werden konnten, die Einfluss auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung haben oder haben können. Der Beschluss ist dem Einspruchsführer gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) förmlich zuzustellen.

Im Auftrage

gez.
Petra Mölck

gesehen:
gez.

Detlef Strufe
(Der Ausschussvorsitzende)

Anlage(n):

Einspruch vom 27.05.2013 des Herrn Prof. Dr. Christian Hauck